Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1002

11.11.81

Sachgebiet 2126

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)
– Drucksachen 9/570, 9/976 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 25 folgende Nummer 25 a eingefügt:

‚25 a. In § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wird die Zahl „1981" durch die Zahl „1985" ersetzt.'

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

§ 30 Abs. 2 KHG sieht übergangsweise bis zu einer abschließenden Regelung vor, daß die Kosten der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1981 bei der Festsetzung der Pflegesätze zu berücksichtigen sind.

Eine Verlängerung der Übergangsregelung bis 31. Dezember 1985 ist dringend geboten, da die Träger der Ausbildungsstätten angesichts der bis zu drei Jahre dauernden Ausbildungszeit schon heute wissen müssen, ob eine Finanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten gesichert ist. Anderenfalls ist zu befürchten, daß Ausbildungsplätze verlorengehen. Dies wäre bei dem sich abzeichnenden Personalmangel gesundheitspolitisch nicht zu vertreten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838